



§ 1 Name und Sitz

1.

Der Verein führt den Namen TSC Ars Vivendi e.V. und hat seinen Sitz in Heinsberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Heinsberg eingetragen.

2.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten für und gegen den Verein ist Heinsberg.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1.

Der Verein bezweckt ausschließlich und unmittelbar die Förderung des Tanzsports als Leibesübung für alle Altersstufen.

2.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der TSC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

3.

Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Es darf kein Mitglied durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.



4.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Lebenshilfe für Behinderte e.V. des Kreises Heinsberg, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

§ 4 Mitglieder

Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

1. Ordentliche Mitglieder

Sporttreibende (aktive) Mitglieder

2. Außerordentliche Mitglieder

a: Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,

b: Fördernde (passive) Mitglieder

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1.

Anträge auf Aufnahme als ordentliches oder außerordentliches Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten, wobei Minderjährige einer Zustimmungserklärung ihres gesetzlichen Vertreters bedürfen.

2.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Das Ergebnis ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, eine evtl. Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.

3.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod eines Mitglieds, durch Kündigung oder durch Ausschluss aus dem Verein.

4.

Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende einzuhalten ist. Während der Kündigungszeit hat das Mitglied die gleichen Rechte und Pflichten wie zuvor.

5.

Die Mitglieder haben bei einer Beitragserhöhung um mehr als 10 % ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht.



6.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann nur nach schriftlich begründetem Antrag eines ordentlichen Mitglieds durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied anzuhören.

7.

Der Ausschluss eines Mitglieds bedarf keines schriftlich begründeten Antrags, wenn das Mitglied mit seiner Beitragszahlung länger als drei Monate in Verzug ist und auch nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen gezahlt hat.

Die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr werden durch das Ausscheiden nicht berührt.

8.

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern des Vereins.

2.

Einmal jährlich tritt die ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von 2 Wochen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail, Fax oder wenn diese Kommunikationsadressen nicht bekannt sind per Brief. Es ist ausreichend wenn die Einladung an die vom Mitglied zuletzt bekannt gegebene Adresse gerichtet wird.

Vorschläge zur Tagesordnung können von den Mitgliedern bis 1 Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.



3.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder entsprechend den Bestimmungen der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen.

4.

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes.

Beschlussfassung über Satzungsänderungen. Diese bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

5.

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme, eine Stimmübertragung auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

6.

Über Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen Ja- zu den Nein-Stimmen maßgebend.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7.

Fördernde Mitglieder haben ein Vorschlags-, aber kein Stimmrecht. Abstimmungen sind offen oder auf Antrag geheim durchzuführen.

8.

Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.

Eine Wahl kann offen durchgeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies einstimmig beschließt.

9.

Gewählt werden kann nur, wer anwesend ist oder eine schriftliche Erklärung über die Annahme des Amtes abgegeben hat.

10.

Vereinsämter können nur durch ordentliche Mitglieder besetzt werden.

Bei Änderung des Mitgliedsstatus von ordentlich zu außerordentlich bleibt ein Mandatsträger bis zur nächsten Wahl im Amt.



11.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit beim Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Besteht danach Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

12.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, das Protokoll vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 8 Der Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.

Er wird für eine Amtsperiode von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, wobei die Wahl zum 1. Vorsitzenden und zum Schriftführer in jedem Jahr, das auf eine gerade Zahl endet stattfindet, die Wahl zum 2. Vorsitzenden und zum Kassenwart in jedem Jahr, das auf eine ungerade Zahl endet.

Zu Beginn der Gültigkeit dieser Satzung werden also nach nur einem Jahr Amtszeit der 2. Vorsitzende und der Kassenwart neu gewählt.

2.

Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so ergänzt sich der Vorstand durch Zuwahl, die von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

3.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit analog der Mitgliederversammlung (§7 Punkt 6).

4.

Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung mit Aufstellen der Tagesordnung, Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts, Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern.



5.

Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlperiode aus, kann das Amt, wenn kein Nachfolger vom Vorstand gefunden wird, bis zur nächsten Hauptversammlung kommissarisch von einem anderen Vorstandsmitglied übernommen werden.

§ 9 Kassenprüfer

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer.

Diese haben die rechnerische Richtigkeit der Kassenführung mindestens einmal im Geschäftsjahr zu prüfen und das Ergebnis auf der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 10 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine nur zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung löst die Satzung vom 08.10.2005 ab und tritt nach ihrer Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 21.09.2014 in Kraft.



Beitragsordnung.

Der Verein erhebt zur satzungsgemäßen Durchführung der Vereinsziele Beiträge.

Am 21. Oktober 2012 wurden durch die Mitgliederversammlung die Beiträge ab 2013 wie folgt festgelegt:

Personengruppen	€
Aufnahmegebühr	keine
Aktive Mitglieder	100 €/Jahr
Schüler, Studenten, Wehrpflichtige, Ersatzdienstleistende und Auszubildende bis zum 27. Lebensjahr zahlen den halben Beitragssatz *)	50 €/Jahr
Fördernde Mitglieder	8 €/Jahr
Interessierte Tänzer für eine neue Mitgliedschaft - die ersten zwei Trainingseinheiten (TE) zur Probe - Gastbeitrag ab dem dritten Termin	kostenlos 10 €/TE
Für Hospitanten zahlen die Mitglieder einen Partnerbeitrag	5 €/TE

*) Eine Schul- oder Ausbildungsbescheinigung ist unaufgefordert vorzulegen. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorstand.

Die Zahlung des Jahresbeitrags erfolgt durch Überweisung auf das Konto des Vereins oder durch Beitragseinzug durch den Verein. Mitglieder, die im Laufe des Jahres beitreten, zahlen den anteiligen Beitrag.

Eine Rückerstattung z.B. wegen Austritt erfolgt vom Grundsatz her nicht. Es liegt im Ermessen des Vorstandes, bei sachlichen Gründen, insbesondere bei Schüler und Studenten, eine Rückerstattung zu gewähren.